

Statuten der Aids-Hilfe Graubünden

12.05.2025

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Aids-Hilfe Graubünden/ahgr“ besteht mit Sitz in Chur ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Die AHGR setzt sich zum Ziel, im Bereich HIV/Aids Neuinfektionen zu verhindern, sich für eine gute Lebensqualität von Menschen mit HIV einzusetzen und die Solidarität zwischen Menschen mit und ohne HIV zu fördern.
- 2 In Ergänzung setzt der Verein seine Ressourcen zur Verhinderung von Hepatitiden sowie anderen sexuell übertragbaren Infektionen ein.
- 3 Die ahgr setzt sich für queere Menschen in Graubünden im Kontext der sexuellen Gesundheit ein.
- 4 Die ahgr erkennt Sexarbeit als gesellschaftliche Realität und Arbeit an.

Art. 3

Die ahgr führt zur Erfüllung ihres Zwecks eine Fachstelle für Prävention und Beratung. Deren Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Graubünden.

Art. 4 Beziehung zu anderen Organisationen

Die ahgr ist Mitglied der Aids-Hilfe Schweiz. Sie unterstützt deren Aktionen und Strategien, soweit diese im Arbeits- und Aufgabenbereich der Aids-Hilfe Graubünden verwirklicht werden können.

Art. 5 Finanzen

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben sind folgende Mittel vorgesehen:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Institutionen und Kirchen
- Spenden, Legate, Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Projekten
- weitere Einnahmen, welche dem Zweck dienen

Art. 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Eintritt

- 1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Kollektive, Gemeinschaften sowie privat- und öffentlich-rechtliche Institutionen werden, die den Vereinszweck gutheissen und unterstützen.
- 2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang des Mitgliederbeitrages.
- 3 Einzel- und Kollektivmitglieder der Aids-Hilfe Graubünden sind damit nicht Einzel-, bzw. Kollektivmitglieder der Aids-Hilfe Schweiz

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Missachtung des Vereinszwecks unter Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 13

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
- 2 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat auf Begehren des Vorstandes oder der Revisionsstelle zu erfolgen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 3 Ein begründetes Gesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innert 60 Tagen einberufen.
- 5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen im Voraus zusammen mit der Traktandenliste.
- 6 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählenden
- Genehmigen der Traktandenliste

- Genehmigen des Protokolls
- Genehmigen der von den Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- Entlasten des Vorstands
- Jahresbericht zur Kenntnisnahme
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums oder eines Copräsidiums sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassen über ordnungsgemäss traktandierte Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 15

- 1 Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Einzel- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme. Der Präsident/die Präsidentin mit Sitzungsleitung verfügt über den Stichentscheid.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4 Für weitere Beschlüsse gilt das einfache Mehr.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 17

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Die Zeichnungsberechtigung legt der Vorstand in einem Reglement fest.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- 5 Entscheide können per Zirkularbeschluss einstimmig gefasst werden.
- 6 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin mit Sitzungsleitung den Stichentscheid

Art. 18

In der Kompetenz des Vorstands liegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder Vereinsbeschlüsse anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Der Vorstand

- legt die mittel- und langfristige Strategie des Vereins fest.
- führt und beaufsichtigt die Fachstelle.
- stellt die Geschäftsleitung der Fachstelle an.
- legt die Reglemente in den einzelnen Bereichen fest (Personal, Organisation, Finanzen) und formuliert das Pflichtenheft der Geschäftsleitung.

- genehmigt das Budget der Fachstelle.
- setzt Arbeitsgruppen ein und beaufsichtigt diese.
- ist zuständig, dass die Vereinsmitglieder die notwendigen Informationen erhalten.

Art. 19 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 3 Sie ist wieder wählbar.

Art. 20 Statutenrevision / Auflösung des Vereins

- 1 Zur Beschlussfassung bezüglich einer Statutenrevision oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

IV. Inkrafttreten der Statuten

Art. 21 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2025 genehmigt und mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2010.

Chur, 12. Mai 2025

Die Präsidentin

Bettina Melchior

Vertretung Vorstand

Paul Camichel